



## Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel zur Datenverarbeitung mittels intelligenter Messsysteme (AB IWB Datenverarbeitung); Genehmigung nach § 35a IWB-Gesetz

---

**P210545**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel zur Datenbearbeitung mittels intelligenter Messsysteme (AB IWB Datenbearbeitung) vom 1. Dezember 2020.

### **Begründung**

Die Ausführungsbestimmungen sind Voraussetzung für den rechtmässigen Einsatz intelligenter, fernauslesbarer Messsysteme durch die IWB. Sie sind gemäss § 35a Abs. 3 IWB-Gesetz vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie wurden dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorgelegt und von diesem bestätigt.

